

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz Postfach 41 07, 30041 Hannover

Staatliche Gewerbeaufsichtsämter Untere Abfallbehörden Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Bearbeitet von
Charlotte Goletz

E-Mail-Adresse:

charlotte.goletz@mu.niedersachsen.de

Nur per E-Mail

Ihr Zeichen, ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl

Hannover

Ref36-62800/010-0073-005

(0511) 120-3253

29.01.2019

Abfallrechtliche Einstufung von Teppichschnitzeln, die zur Verwendung als Reitplatzbelag bestimmt sind

Anlage: 1

Beigefügt übersende ich Ihnen meinen Erlass vom 23.01.2019 an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück (Az. Ref36-62800/010/0073-002) mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrage

gez.

Charlotte Goletz



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz Postfach 41 07, 30041 Hannover

GAA Osnabrück Johann-Domann-Straße 2 49080 Osnabrück

nachrichtlich:

Staatliche Gewerbeaufsichtsämter Untere Abfallbehörden Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Bearbeitet von Charlotte Goletz

E-Mail-Adresse:

charlotte.goletz@mu.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl

Hannover

21.12.2018

Ref36-62800/010-0073-002

(0511) 120-3253

23.01.2019

Abfallrechtliche Einstufung von Teppichschnitzeln, die zur Verwendung als Reitplatzbelag bestimmt sind

Ich nehme Bezug auf Ihren Bericht, in dem Sie um eine fachaufsichtliche Stellungnahme bezüglich des Endes der Abfalleigenschaft von synthetischen Materialien (Kunststoffschnitzel, Teppichschnitzel) als Reitplatzbelag bitten.

Zu den abfallrechtlichen Fragen teile ich Folgendes mit:

Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sind Stoffe und Gegenstände, denen sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder muss. Den Aussagen der Hersteller zufolge handelt es sich um "Teppichschnitzel", die z. B. bei der Innenausstattung von Automobilen als Abfall anfallen, also ohne dass der Zweck der Handlung auf deren Erzeugung gerichtet ist. Damit erfüllen sie den Abfallbegriff nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KrWG.

Bezüglich der Frage, ob für die in Verkehr gebrachten Teppichschnitzel ein Ende der Abfalleigenschaft gemäß § 5 Abs. 1 KrWG vorliegt, ist Folgendes festzustellen: Das Ende der Abfalleigenschaft ist nur gegeben, wenn der Stoff ein Verwertungsverfahren durchlaufen hat und zusätzlich die Nummern 1 bis 4 des § 5 Abs. 1 KrWG kumulativ erfüllt sind. Das hier wohl vorliegende Shreddern oder Zerkleinern von Abfällen verändert die stofflichen Eigenschaften der Teppichschnitzel nicht.

(Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist deshalb nicht unterschrieben)

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 KrWG ist ein Ende der Abfalleigenschaft nur gegeben, wenn auch die "Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt". Dies ist bei den beschriebenen Materialien nicht per se gewährleistet, können sich doch Teile davon durch Windböen oder Regen und durch Anhaften an den Pferdehufen in der Umgebung derartiger Reitplätze verteilen. Dies stellt bei naturfremden Stoffen wie den vorliegenden Kunststoffschnitzeln bereits für sich genommen eine Umweltverunreinigung dar. Ebenso ist nicht auszuschließen, dass durch die Belastung des Materials beim Reiten kleinere Partikel bis hin zu Mikroplastikteilchen entstehen, deren Verbreitung in der Umwelt mit zusätzlichen nachteiligen Folgen einhergehen kann.

Diese Eigenschaften unterscheiden die Kunststoffschnitzel von den sonst üblichen Reitplatzbelägen. Für diese werden i. d. R. spezielle Sande ggf. unter Verwendung weiterer sog. Zuschlagstoffe wie Holzspäne oder Holzhackschnitzel verwendet. Die beschriebenen "Teppichschnitzel" finden hierfür nicht üblicherweise Anwendung, weshalb auch die Voraussetzung zum Ende der Abfalleigenschaft nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 KrWG nicht ohne weiteres gegeben ist.

Ob ein umfassender Markt bzw. eine über Einzelfälle hinausgehende Nachfrage nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 KrWG vorliegt, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Das Vorliegen einer Produktnorm nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 KrWG ist nicht erfüllt oder zumindest fraglich. In der Gesamtschau komme ich zu dem Schluss, dass ein Ende der Abfalleigenschaft gemäß § 5 KrWG nicht vorliegt.

Ein weiterer Aspekt ist auch die Entsorgung der Pferdeäpfel, die von dem Reitplatzbelag abgesammelt werden. Es muss davon ausgegangen werden, dass diese auch Teppichbodenreste enthalten oder ihnen selbige anhaften.

Des Weiteren thematisieren Sie in Ihrem Bericht die Entsorgung des verbrauchten Reitplatzbelages. In diesem Zusammenhang nehme ich Bezug auf den Beschluss des Ausschusses für Abfalltechnik (ATA) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall, der sich in
seiner 87. Sitzung mit diesem Thema befasst hat. Danach ist die ordnungsgemäße und
schadlose Verwertung unabhängig von der Frage der Abfalleigenschaft nachzuweisen.
Dies gilt für den Einsatz von Teppichbodenresten als Reitbodenbelag wie auch für die
nachfolgende Entsorgung des Belages und der Exkremente. Eine Verwertung in oder auf
dem Boden stellt aus Sicht des ATA keine ordnungsgemäße Entsorgung dar.

Als Vorkehrung mit Blick auf die vorstehend angesprochenen Eigenschaften der Kunststoffschnitzel müssen die Reitplatzbesitzer geeignete Maßnahmen ergreifen, damit sich die Teppichbodenreste nicht durch Windböen oder Regen oder durch Anhaften an der Hufe in der umgrenzenden Umgebung verteilen können. Die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung von Pferdeäpfeln, die relevant mit Teppichbodenresten vermischt oder verunreinigt sind, ist darzulegen ebenso wie die Entsorgung des synthetischen Reitplatzbelages bzw. des "Teppichschnitzel-Sand-Gemisches" nach Beendigung der Verwendung.

Im Auftrage

Charlotte Goletz

auchote Eslete.